

Sprach- und Bildungsdefiziten sowie durch eine sozialpädagogische Betreuung. Ausbildungsbegleitende Hilfen haben Vorrang.

§ 2

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Leistungen für die Förderung der Berufsausbildung folgender Personengruppen gewähren, wenn ohne die Förderung eine Ausbildungsstelle nicht vermittelt werden kann oder ein Abbruch der Ausbildung droht:

1. ausländische Auszubildende,
2. lernbeeinträchtigte deutsche Auszubildende, insbesondere Abgänger der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen ohne Abschluß der Klassenstufe 8 und Abgänger aus Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen),
3. sozial benachteiligte deutsche Auszubildende unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluß, insbesondere
 - a) jugendliche, die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört sind,
 - b) Legastheniker,
 - c) Jugendliche, für die Jugendhilfemaßnahmen vereinbart oder Fürsorgeerziehung angeordnet sind oder waren, soweit sie nicht aus diesen Gründen in einem Heim ausgebildet werden,
 - d) ehemals drogenabhängige Jugendliche,
 - e) Straftatlassene Jugendliche,
 - f) junge Strafgefangene, wenn durch die Maßnahme eine Berufsausbildung ermöglicht wird, deren Fortsetzung nach Entlassung aus dem Strafvollzug sonst nicht sichergestellt werden könnte,
 - g) junge Straffällige/Strafgefangene, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung strafmindernd wirkt oder zu einer Strafaussetzung zur Bewährung führt,
4. Auszubildende, deren betriebliche Ausbildung gemessen an den bisherigen Erkenntnissen über den Ausbildungsverlauf oder aufgrund sozialer Schwierigkeiten ohne Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen zu scheitern droht.

Die Leistung wird grundsätzlich für die erstmalige Berufsausbildung gewährt. Bei begründeter vorzeitiger Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses kann eine neue Ausbildung gefördert werden.

(2) Eine Förderung nach der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) geht einer Förderung nach dieser Anordnung vor.

(3) Die Förderung setzt voraus, daß die Auszubildenden

1. unter Berücksichtigung der Hilfen nach dieser Anordnung für die Berufsausbildung geeignet sind,
2. nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht vor Aufnahme der durch Maßnahmen nach dieser Anordnung geförderten Ausbildung an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer teilgenommen haben; bei ausbildungsbegleitenden Hilfen kann auf die vorherige Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verzichtet werden, wenn diese für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist, jedoch haben Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen Vorrang.

(4) Als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 gelten insbesondere

1. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Abschlusses der Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
3. allgemeinbildende Kurse zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten,
4. Berufsgrundbildungsjahr in Sonderformen einschließlich Berufsvorbereitungsjahr,

5. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen aufgrund tarifvertraglicher Regelungen,
6. (gegenstandslos).

§ 3

Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen, die die Berufsausbildung in Betrieben unterstützen und über betriebs- und ausbildungsbegleitende Maßnahmen hinausgehen. Unter enger Zusammenarbeit aller Beteiligten umfassen sie insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung des Erlernens von Fachpraxis und Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges. Die Dauer des Stützunterrichts beträgt im Bewilligungszeitraum durchschnittlich mindestens drei und höchstens acht Stunden wöchentlich.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden; die Dauer je Ausbildungsjahr soll höchstens drei Monate betragen. Nicht als solche Abschnitte im Sinne dieser Anordnung gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermitteln kann oder weil dies nach den Ausbildungsbestimmungen so vorgesehen ist.

(3) Die Förderung der Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen setzt den Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Maßnahmeträger und dem Auszubildenden voraus.

§ 4

Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung

(1) Eine Berufsausbildung entspricht dann § 40c Abs. 2 Nr. 2 und 3 AFG, wenn berufliche Ausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile der zu fördernden Maßnahme sind und die Durchführung in einer überbetrieblichen Einrichtung erfolgt.

(2) Während der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung sollen Betriebspraktika durchgeführt werden. Die Dauer je Ausbildungsjahr soll mindestens vier Wochen, höchstens drei Monate betragen.

(3) Sofern ein Berufsausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb nicht besteht, schließt der Träger der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung einen Berufsausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden über die gesamte Ausbildungszeit entsprechend den Ausbildungsbestimmungen. Die Vertragsbedingungen sind so zu gestalten, daß der Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung nicht erschwert wird.

(4) Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern; erforderlichenfalls ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen.

§ 5

Ausbildungsberufe

(1) Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Anordnung setzt voraus, daß die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages in den Berufen entsprechend der geltenden Systematik der Facharbeiterberufe oder

1. in Berufen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als Ausbildungsberufe im Sinne von § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes gelten,